

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

SATZUNG über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haar

Die Gemeinde Haar erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Haar erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist der Sach- und Kenntnisstand zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Haar erhebt Aufwendungs- und Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, für Bindemittel zusätzlich die Entsorgungskosten je nach Verbrauch.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Fassung dieser Satzung tritt am 06.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haar vom 11.04.2019 außer Kraft.

Haar, 03.05.2021

gez.
Dr. Andreas Bukowski
Erster Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haar

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

| | |
|--|---------|
| a) ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 3,30 € |
| aa) 40/1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 6,87 € |
| ab) 43/1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 5,71 € |
| ac) 23/1 Tanklöschfahrzeug TLF 4000 | 14,37 € |
| ad) 41/1 Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 13,61 € |
| b) einen Rüstwagen | 8,77 € |
| c) eine Drehleiter DL 23/12 | 14,91 € |
| d) einen Versorgungs-Lastkraftwagen | |
| da) ohne Kran | 3,66€ |
| db) mit Kran | 5,86 € |
| e) ein Kleinalarmfahrzeug | 2,50 € |
| f) ein Mehrzweckfahrzeug | 2,95 € |
| g) einen Einsatz-Leitwagen (ELW-1) | 1,80 € |
| h) einen Mannschaftstransportwagen | 4,38 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

| | |
|---|----------|
| a) ein Lösch- und Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt | 59,00 € |
| aa) 40/1 Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 110,09 € |
| ab) 43/1 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 95,44 € |
| ac) 23/1 Tanklöschfahrzeug TLF 4000 | 181,98 € |
| ad) 41/1 Löschgruppenfahrzeug LF 20 | 193,93 € |

| | |
|-------------------------------------|----------|
| b) einen Rüstwagen | 146,36 € |
| c) eine Drehleiter DL 23/12 | 275,78 € |
| d) einen Versorgungs-Lastkraftwagen | |
| da) ohne Kran | 46,20 € |
| db) mit Kran | 100,98 € |
| e) ein Kleinalarmfahrzeug | 33,00 € |
| f) ein Mehrzweckfahrzeug | 26,20 € |
| g) einen Einsatz-Leitwagen (ELW-1) | 12,00 € |
| h) einen Mannschaftstransportwagen | 37,30 € |

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde Haar durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für die Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst, sofern nicht der Lohn nachzuzahlen ist oder Verdienstausfall zu erstatten ist, der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kostenpauschalen für Ölspurbeseitigung und ungewollten Fehlalarm privater Feuermelder und Brandmeldeanlagen Einteilung von Ölspur-Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Haar und Kostenpauschalen

Ölspurbeseitigung

- a) **Ölspur bei abgestellten Fahrzeugen:** 6 km Anfahrtsweg
1 Stunde Arbeitszeit
3 Feuerwehr-Leute

1 Löschfahrzeug
Bindemittel und Einsatzzeit (> 1 Std.) der Mannschaft wird zusätzlich berechnet.

b) **Ölspur auf Straßen und Plätzen innerorts:** 6 km Anfahrtsweg
1 Stunde Arbeitszeit
6 Feuerwehr-Leute
1 Löschfahrzeug
Bindemittel und Einsatzzeit (> 1 Std.) der Mannschaft wird zusätzlich berechnet.

c) **Ölspur auf Ortsverbindungs-/Bundesstraßen und nach Verkehrsunfällen:**
6 km Anfahrtsweg
1 Stunde Arbeitszeit
9 Feuerwehr-Leute
2 Löschfahrzeuge
Bindemittel und Einsatzzeit (> 1 Std.) der Mannschaft wird zusätzlich berechnet.

**Berechnung der Grundgebühren bis 1 Std. Einsatzzeit lt. Satzung von
- Strecken- und Ausrückstundenkosten für Löschfahrzeuge und Personalkosten –**

a) Ölspur bei abgestellten Fahrzeugen: 6 km Anfahrtsweg

| | | |
|---|----------------------------------|-----------------|
| 6 km | für 1 Löschfahrzeug à 3,30 € | 19,80 € |
| 1 Std. | für 1 Löschfahrzeug à 59,00 € | 59,00 € |
| 1 Std. | 3 Feuerwehr-Leute à 28,00 € | 84,00 € |
| | Grundpauschale bis 1 Std. | 162,80 € |
| + Bindemittel | | |
| + 1 Std. übersteigende Einsatzzeit der Mannschaft | | |

b) Ölspur auf Straßen und Plätzen innerorts: 6 km Anfahrtsweg

| | | |
|---|----------------------------------|-----------------|
| 6 km | für 1 Löschfahrzeug à 3,30 € | 19,80 € |
| 1 Std. | für 1 Löschfahrzeug à 59,00 € | 59,00 € |
| 1 Std. | 6 Feuerwehr-Leute à 28,00 € | 168,00 € |
| | Grundpauschale bis 1 Std. | 246,80 € |
| + Bindemittel | | |
| + 1 Std. übersteigende Einsatzzeit der Mannschaft | | |

c) Ölspur auf Ortsverbindungs-/Bundesstraßen und nach Verkehrsunfällen

| | | |
|---|----------------------------------|-----------------|
| 6 km | für 2 Löschfahrzeug à 3,30 € | 39,60 € |
| 1 Std. | für 2 Löschfahrzeug à 59,00 € | 118,00 € |
| 1 Std. | 9 Feuerwehr-Leute à 28,00 € | 252,00 € |
| | Grundpauschale bis 1 Std. | 409,60 € |
| + Bindemittel | | |
| + 1 Std. übersteigende Einsatzzeit der Mannschaft | | |

Ungewollter Fehlalarm privater Feuermelder und Brandmeldeanlagen

Berechnung nach Aufwand lt. Satzung von Strecken- und Ausrückstundenkosten für
Löschfahrzeuge und Personalkosten.